

Gemeinsame Kommission

der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und
des Landes Niedersachsen (als üöSHTTr.) nach § 19 FFV-LRV

- Geschäftsstelle -

beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1 31134 Hildesheim Postfach 10 08 44 31108 Hildesheim
Tel. 05121/304-207 Fax: 05121/ 304-681 Email: Edgar.Thiel@ls.niedersachsen.de

Auszug aus der Niederschrift über die 4. Sitzung am 29.09.2008

TOP 9: Verschiedenes

Die GK beschließt einstimmig folgende, den gesetzlichen Änderungen angepasste,
Prüfungsvereinbarung:

Prüfungsvereinbarung

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit

- 1.1 Die Leistungserbringung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken.
- 1.2 Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen

2.1 Grundsatz

Die Parteien sind sich einig, dass die kontinuierliche Einhaltung der vereinbarten Qualität der Sicherung bedarf.

2.2 Maßstab

Maßstab für die Qualitätssicherung der Leistungen ist die Einhaltung der den §§ 12 und 17 Abs.3 FFV LRV zugrunde liegenden Regelungen der Leistungsvereinbarung (Teil A dieser Vereinbarung).

3. Grundsätze und Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

3.1 Grundsatz

Die Parteien sind sich einig, dass es Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bedarf.

3.2 Maßstab

Wegen der Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 76 Abs.3 S.1 SGB XII wird Bezug genommen auf die §§ 17, 18 FFV LRV.